

Richtlinie

zur Ausbildung zum/r und Weiterbildung für Kursleiter/in nach § 7 Führerscheingesezt-Nachschulungsverordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie
auf Grundlage eines Beschlusses des Koordinationsausschusses
und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Jänner 2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Die Ausbildung zum/r Kursleiter/In nach § 7 FSG-NV
 - I.1. Anforderungen an die Ausbilder
 - I.2. Kursleiter/In in Ausbildung unter Supervision
 - I.3. Meldepflicht
 - I.4. Bestätigungen von Ausbildungszeiten
 - I.5. Anrechnung von Ausbildungszeiten
- II. Fort- und Weiterbildung
- III. Wiedererlangung der Qualifikation zum/zur Kursleiter/in sowie Ausbilder/in
- IV. Übergangsbestimmungen

Erläuterungen zur Richtlinie

Präambel

Mit 1. Oktober 2002 ist die Führerscheingesetz-Nachschulungsverordnung (FSG-NV), BGBl. II Nr. 357/2002, in Kraft getreten.

Die vorliegende Richtlinie soll den/r Auszubildende/n, den Ausbildungsstellen und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als Hilfestellung dienen.

Ziel der Nachschulungsverordnung war unter anderem, die Qualifikation der Kursleiter und damit die Qualität psychologischer Tätigkeit in diesem Bereich transparent zu machen und zu sichern. Die Richtlinie soll den dafür notwendigen Raum bieten. Hervorzuheben ist die Möglichkeit, mit Hilfe der Richtlinie den neu gewonnenen Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis gerecht werden zu können.

I. Die Ausbildung zum/r Kursleiter/In nach § 7 FSG-NV

I.1. Anforderungen an die Ausbilder

Die praktische und theoretische Ausbildung nach § 7 leg.cit. darf nur von anerkannten Kursleitern/Innen erfolgen, welche seit mindestens vier Jahren Nachschulungen selbstständig und eigenverantwortlich abgehalten haben. *** sowie nach erfolgter Prüfung durch das BMV**IT

Zum § 7 Abs. 2 leg.cit. ist erläuternd festzuhalten, dass neben Kursleitern/Innen nach § 7 Abs. 1 leg.cit. auch Verkehrspsychologen/Innen gemäß § 20 Führerscheingesezt-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), welche seit mindestens vier Jahren als solche tätig sind und durch das BMVIT anerkannt****, zur theoretischen Ausbildung herangezogen werden können. Die Intervention im Rahmen der Aus- und Weiterbildung bleibt jedoch den anerkannten Kursleitern/Innen vorbehalten.

I.2. Kursleiter/Innen in Ausbildung unter Supervision

Psychologen/Innen in Ausbildung zum/r Kursleiter/In nach § 7 FSG-NV sind zur selbstständigen Abhaltung von Kursen unter begleitender Supervision nach § 7 Abs. 1 Z 4 leg.cit., einschließlich der drei genannten Kurse unter Supervision, dann berechtigt, wenn sie folgenden Ausbildungsumfang absolviert haben:

- 800 Stunden verkehrspsychologische Berufserfahrung von den notwendigen 1600 Stunden, davon mindestens 80 Stunden der notwendigen 160 Stunden theoretischer Ausbildung in Verkehrspsychologie sowie mindestens 120 Stunden praktische Erfahrung in Verkehrspsychologie,
- 80 Stunden therapeutische/psychologische Interventionstechniken von den notwendigen 160 Stunden,
- eine Einschulung in das Kursmodell, bestehend aus 20 Stunden Theorie und zwei Kursen als Co-Trainer absolviert haben und
- im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B sind.

Nach Absolvierung des oben genannten Ausbildungsumfangs hat der/die Psychologe/In in Ausbildung den Status „Kursleiter/In in Ausbildung unter Supervision“. Die Kursbestätigung ist vom ihm/ihr auch mit Nennung dieses Status zu unterschreiben. Weiters hat der/die Supervisor/In, welche/r selber anerkannte/r Kursleiter/In nach § 7 Abs. 1 leg.cit. mit mindestens vierjähriger Berufserfahrung zu sein hat, die Kursbestätigung zu unterschreiben. Er/sie ist in diesem Fall der/die Ausbilder/In und trägt die Verantwortung für den korrekten Kursablauf.

I.3. Meldepflicht

Die nach § 6 leg.cit. ermächtigten Nachschulungsstellen sind verpflichtet, den Beginn einer Ausbildung zum/r Kursleiter/In dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zu melden.

Die Meldung hat Folgendes zu beinhalten:

- Namen der Nachschulungsstelle;
- Namen der Ausbilder/innen;
- Namen des/der Psychologen/In in Ausbildung;

- Daten zum/r Psychologen/In in Ausbildung (Geburtsdatum, Sponsionsdatum, Adresse);
- Datum des Ausbildungsbeginns;
- Unterschrift des/r Psychologen/In in Ausbildung;
- Unterschrift der ermächtigten Nachschulungsstelle und Stampiglie.

Des Weiteren ist dem BMVIT die Aufnahme der Tätigkeit als Kursleiter/in in Ausbildung unter Supervision zu melden.

Die Meldung hat Folgendes zu beinhalten:

- Namen der Nachschulungsstelle;
- Namen des/der Psychologen/In in Ausbildung unter Supervision;
- Daten zum/r Psychologen/In in Ausbildung (Geburtsdatum, Adresse);
- Datum des Ausbildungsbeginns;
- Bestätigung der geforderten Ausbildungsschritte gemäß Absatz 1.2.;
- Unterschrift des/r Psychologen/In in Ausbildung;
- Unterschrift der ermächtigten Nachschulungsstelle und Stampiglie.

Die Tätigkeit als Kursleiter/in in Ausbildung unter Supervision kann unmittelbar nach Meldung an das BMVIT aufgenommen werden

I.4. Anrechnung von Ausbildungszeiten

Zeiten für die nachzuweisende praktische Erfahrung in Verkehrspsychologie werden doppelt gerechnet, wenn die Tätigkeit unter dem Status „Kursleiter/In unter Supervision“ erbracht wurde.

Daraus ergeben sich bei einer Nachschulung im Umfang von 15 Kurseinheiten zu je 50 Minuten für die verkehrspsychologische Berufserfahrung 30 Kurseinheiten (15 Einheiten Sitzungszeit plus 15 Einheiten Vor- und Nachbearbeitungszeit) und damit 25 Stunden Berufserfahrung.

Psychologen/Innen in Ausbildung zum/r Kursleiter/In, welche die Ausbildung zum/r klinischen Psychologen/In und/oder Gesundheitspsychologen/In nach dem Psychologengesetz abgeschlossen haben, werden 53 Stunden therapeutische/psychologische Interventionstechniken auf die 160 Stunden angerechnet. Weiters werden maximal 53 Stunden der Ausbildung zum/zur klinischen Psychologen/In für die erforderlichen 160 Stunden theoretischer Ausbildung angerechnet.

Bei noch nicht abgeschlossener parallellaufenden Ausbildungen, etwa zur/zum klinischen Psychologen/in und Gesundheitspsychologe/in, erfolgt keine Pauschalanrechnung im oben genannten Ausmaß. Eine Anrechnung erfolgt im Einzelfall nach Vorlage entsprechender Ausbildungsnachweise.

Von den 160 Stunden theoretischer Ausbildung in Verkehrspsychologie können maximal 53 Stunden durch ein Studium facheinschlägiger Literatur absolviert werden. Dies sind durch den Ausbildner in Form eines Fachgespräches zu evaluieren und entsprechend zu bestätigen. Des weiteren soll diese Gespräch dokumentiert werden und die bearbeitete Literatur enthalten.****

Bei Psychologen, welche die Qualifikation zum Psychotherapeuten vorweisen, werden die erforderlichen 160 Stunden Interventionstechniken zur Gänze anerkannt.

I.5. Anrechnung von nicht in Österreich absolvierter Ausbildung

.....

II. Fort- und Weiterbildung

Der/die Kursleiter/In ist nach § 7 Abs 4 FSG-NV zu acht Arbeitseinheiten Intervention, acht Arbeitseinheiten Supervision und acht Arbeitseinheiten Weiterbildung jährlich verpflichtet.

Um individuellen Anforderungen besser gerecht zu werden, sind in spätestens drei Jahren 24 Arbeitseinheiten Intervention, 24 Arbeitseinheiten Supervision und 24 Arbeitseinheiten Weiterbildung nachzuweisen. Dadurch kann beispielsweise eine versäumte Arbeitseinheit im darauffolgenden Jahr nachgeholt werden.

Die im § 6 Abs. 2 Z. 5 leg.cit. verpflichtende Sicherung der einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Kursleiter durch die Nachschulungsstelle ist als Verantwortlichkeit hinsichtlich der laufenden Qualitätssicherung der Kursleitertätigkeit zu sehen. Das heißt, dass eine Nachschulungsstelle nur jene Kursleiter/Innen beschäftigen darf, deren Arbeit durch die Aktualität des wissenschaftlichen Standards und wissenschaftlicher Erkenntnisse geprägt ist.

III. Wiedererlangung der Qualifikation zum/zur Kursleiter/in sowie Ausbilder/in

IV. Übergangsbestimmungen

Kursleiter/Innen, bei welchen vor in Kraft treten der FSG-NV die Erfordernisse für die selbstständige Tätigkeit als Kursleiter nach KDV gegeben waren, bleibt ihre Anerkennung aufrecht. Eine erneute Überprüfung nach den Erfordernissen der FSG-NV kann seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie unterbleiben.

Psychologen/Innen welche sich vor in Kraft treten der FSG-NV in Ausbildung befanden, wird für die Erbringung und Vorlage der vollständigen Anforderung nach § 7 Abs. 1 leg.cit. der Zeitraum bis einschließlich 31. Mai 2004 eingeräumt. Bis dahin sind sie jedoch nicht berechtigt, Kurse selbstständig und eigenverantwortlich zu halten. Hat der/die sich in Ausbildung befindende Psychologe/In bereits den für den Status „Kursleiter/In in Ausbildung unter Supervision“ erforderlichen Ausbildungsumfang erbracht, können nach entsprechender Meldung an das BMVIT Kurse unter begleitender Supervision gehalten werden.

Erläuterungen zur Richtlinie

50% Lösung hinsichtlich Status

1/3 Lösung bei Anrechnung

Individuelle Lösung bei Berufsunterbrechung und paralleler Ausbildung.-....